

# **Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Selfkant Nr. VEP 1/2019 - Heilder, Am alten Sportplatz**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## Inhalt

1. Öffentlichkeit mit Schreiben vom 31.05.2019

**1. Öffentlichkeit mit Schreiben vom 29.05.2019**

Der vorliegende Planentwurf weist einen Mischgebiets-entsprechend hohen Versiegelungsgrad (0,6 mit Möglichkeit der Überschreitung bis 0,8 durch Nebenanlagen etc.) auf. Zudem gibt es im Gemeindegebiet eine - meiner subjektiven Empfindung nach - hohen und zunehmenden Anzahl an Steingärten im Gemeindegebiet.

Warum stellt die Planung - im konkreten Fall mit einer entsprechenden Festsetzung bspw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB - nicht sicher, dass eine Anlage von Steingärten (sei sie auch nur theoretischer Natur) ausgeschlossen wird, vielmehr noch Freiflächen zu begrünen sind? Dies umso mehr als alte und kranke Menschen bei Hitzeperioden wie im vorigen Sommer besonders anfällig gegenüber den negativen Auswirkungen von Steingärten sind.

Über den konkreten Fall hinaus - gibt es keine Gestaltungssatzung nach § 89 BauONRW die solche Gestaltungen ausschließt.

*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.*

Der Gemeinde ist die Thematik „Steingärten“ grundsätzlich bekannt.

Ein Ausschluss von sog. „Steingärten“ wird vorliegend jedoch nicht vorgenommen, da die vorgeschlagene Festsetzung zu einem sehr starken Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Bauherren führt, zumal vorliegend vorwiegend Geschosswohnungsbau und Gewerbe geplant ist.

Auch lässt das BauGB § 9 Abs. 1 ein Verbot von Steingärten nicht rechtssicher zu.

Bei der zukünftigen Entwicklung von Wohngebieten im Gemeindegebiet werden entsprechende Regelungsmöglichkeiten (z.B. gestalterische Festsetzungen) geprüft.

**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**